



Merkblatt "Löschung" einer Betreibung

1. Überblick

Eine "Löschung" einer Betreibung im technischen Sinne gibt es nicht; denselben "Löschungseffekt" erreichen Betriebene aber, wenn das Betreibungsamt Dritten keine Einsicht betreffend den zu löschenden Eintrag gewährt (Vermerk im Betreibungsregister, die Betreibung Dritten gegenüber nicht mitzuteilen). Es gibt verschiedene Möglichkeiten, einen solchen Vermerk (Art. 8a SchKG) zu erlangen: Der Gläubiger zieht die betreffende Betreibung mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Betreibungsamt zurück (Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG), der Schuldner verlangt den Vermerk beim Betreibungsamt, wenn der Gläubiger die Betreibung nicht innert drei Monaten mit einem Rechtsöffnungsgesuch oder mit einer Klage weiterzieht (Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG), es werden fünf Jahre abgewartet (dann ist die Betreibung auf einem Auszug für Dritte nicht mehr sichtbar; Art. 8a Abs. 4 SchKG) oder es wird der Rechtsweg beschritten (gerichtliche Durchsetzung; Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG).

Zur gerichtlichen Durchsetzung stehen grundsätzlich die folgenden vier Rechtsbehelfe zur Verfügung: Klage nach Art. 85 SchKG, Klage nach Art. 85a SchKG, Klage nach Art. 88 ZPO oder Aufsichtsbeschwerde nach Art. 17 SchKG. Mit dem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil (beispielsweise einem gutgeheissenen Urteil nach Art. 88 ZPO) kann der Betriebene den vorerwähnten Vermerk (Art. 8a SchKG) beim Betreibungsamt verlangen (das Kantonsgericht Zug kann dem Betreibungsamt keine Löschanweisung erteilen).

2. Art. 85 SchKG

Gemäss dieser Bestimmung kann der Betriebene beim Gericht des Betreibungsortes mittels Klage im summarischen Verfahren die Aufhebung oder die Einstellung der Betreibung verlangen, wenn er durch Urkunden beweist, dass die Schuld samt Zinsen und Kosten getilgt (Aufhebung) oder gestundet (Einstellung) ist. Besonders zu beachten ist, dass bei dieser Klage nur der Urkundenbeweis zugelassen wird, wobei gemäss Bundesgericht auch der urkundliche Nachweis der Nichtschuld (nicht nur der Tilgung oder Stundung) zulässig ist. Art. 85 SchKG setzt zwar eine hängige Betreibung, aber (anders als die Klage nach Art. 85a SchKG) keinen rechtskräftigen Zahlungsbefehl voraus.

Das Rechtsbegehren kann wie folgt lauten: "Die Betreibung Nr. [...] des Betreibungsamtes [...] sei aufzuheben [oder: einzustellen]. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Beklagten".

Zuständig ist das Gericht am Betreibungsort (Art. 46 SchKG; falls Betreibungsort im Kanton Zug: Kantonsgericht). Ein Schlichtungsverfahren ist nicht erforderlich.

3. Art. 85a SchKG

Gemäss dieser Bestimmung kann der Betriebene mittels Klage im vereinfachten oder ordentlichen Verfahren feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist.

Das Rechtsbegehren kann wie folgt lauten: "1. Es sei festzustellen, dass die in der Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes [...] geltend gemachte Forderung in der Höhe von CHF [...] nebst Zins zu 5 % seit [...] nicht bestehe [oder: gestundet sei]. 2. Die Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes [...] sei aufzuheben [oder: einzustellen {falls die Schuld gestundet ist}]. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Beklagten". Mit dieser Klage kann zugleich der folgende prozessuale Antrag gestellt werden: "Die Betreuung sei vorläufig einzustellen".

Zuständig ist das Gericht am Betreuungsort (Art. 46 SchKG; falls Betreuungsort im Kanton Zug: Kantonsgericht). Ein Schlichtungsverfahren ist nicht erforderlich.

4. Art. 88 ZPO

Mit der Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO kann die klagende Partei gerichtlich feststellen lassen, dass ein Recht oder Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht. Sie ist unabhängig von der Erhebung des Rechtsvorschlags bzw. einer Betreuung und setzt ein Feststellungsinteresse voraus, das heisst der Kläger muss ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beseitigung des Eintrages nachweisen. Im Falle einer Betreuung ist ein solches Interesse prinzipiell gegeben; eine Ausnahme kann vorliegen, wenn der betreibende Gläubiger seine Forderung zur Unterbrechung der Verjährung nur auf dem Betreuungsweg und nicht sofort und vollumfänglich gerichtlich geltend machen kann (BGE 141 III 68 E. 2.7. am Schluss).

Das Rechtsbegehren kann wie folgt lauten: "1. Es sei festzustellen, dass die von der Beklagten gegenüber dem Kläger in Betreuung gesetzte Schuld von CHF [...] nebst Zins zu 5 % seit [...] (Betreibung Nr. [...] des Betreibungsamtes [...]) nicht besteht. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Beklagten".

Zuständig für die Feststellungsklage ist in örtlicher Hinsicht nicht zwingend das Gericht am Betreuungsort; massgebend sind vielmehr die allgemeinen Vorschriften der Art. 9 ff. ZPO (in der Regel ist das Gericht am Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei zuständig; Art. 10 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Vor Einreichung der Feststellungsklage (im Kanton Zug: beim Kantonsgericht) muss ein Schlichtungsverfahren beim Friedensrichter oder – falls es sich um eine Streitigkeit aus Miete/Pacht oder Arbeitsverhältnis handelt – bei der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht oder der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht durchlaufen werden.

5. Art. 17 SchKG

Die Eintragung einer Betreuung im Betreibungsregister stellt eine Verfügung dar. Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann – mit Ausnahme der Fälle, in denen das SchKG den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt – gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Vorausgesetzt wird, dass die Betreuung nichtig ist. Das trifft nur in den seltensten Fällen zu, beispielsweise bei schikanösen Betreibungen. Zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen der Betreibungsämter des Kantons Zug wegen Nichtigkeit ist das Obergericht des Kantons Zug.

6. Widerklage

Es ist möglich, dass nicht der Betriebene, sondern der Betreibende zuerst ein Gerichtsverfahren einleitet (namentlich eine Anerkennungsklage). Die "Löschung" der Betreibung kann diesfalls grundsätzlich auch mit einem Urteil in einem solchen Verfahren erwirkt werden. Dazu ist aber erforderlich, dass entweder sich aus dem Ergebnis des vom Betreibenden eingeleiteten Verfahrens ohne Weiteres ergibt, dass die Betreibung bei ihrer Einleitung ungerechtfertigt war (beispielsweise bei der Abweisung einer Anerkennungsklage), oder dass der Betriebene ausdrücklich Widerklage erhebt über die zu Unrecht in Betreibung gesetzte Forderung und die Widerklage gutgeheissen wird. Zieht der Betreibende seine Klage zurück und hat der Betriebene nicht vorher Widerklage erhoben, genügt das Urteil über den Klagerückzug in der Regel nicht, um den Betreibungsregistereintrag zu beseitigen. Um dieses "Risiko des Klagerückzugs" zu umgehen, ist es möglich, eine Widerklage mit einem negativen Feststellungsbegehren zu erheben (zu den Voraussetzungen der Widerklage vgl. Art. 224 ZPO; zum Feststellungsbegehren vgl. Ziff. 4 vorstehend). Die Widerklage besteht auch bei Klagerückzug weiter. Für sie wird ein Kostenvorschuss verlangt.

7. Hinweise

Für sämtliche Klagen können Gerichts- und Parteikosten (z.B. Anwaltskosten) anfallen. Die Gerichtskosten bemessen sich nach der Gebührenverordnung SchKG (SR 281.35) oder der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (BGS 161.7) und die Anwaltskosten nach der Verordnung über den Anwaltstarif (BGS 163.4). Dieses Merkblatt ist nicht abschliessend (nicht erwähnt sind beispielsweise internationale Sachverhalte und Fristen).

Für den Inhalt dieser Website und die Links wird keine Haftung übernommen.